



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.:

BV/VIII/0012

Beschlussdatum:

Beschluss-Nr.:

Gegenstand:

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Vier-Tore-Stadt
Neubrandenburg vom 24.01.2024

Behandlung:

öffentlich

Einreicher:

Oberbürgermeister

Beratung	Sitzungs- datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Stadtvertretung 1. und 2. Lesung	04.09.2024					

Neubrandenburg, 14.08.2024

gez.
Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 04.09.2024 die folgende Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg vom 24.01.2024 erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Satzung

Die Hauptsatzung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg vom 24.01.2024, öffentlich bekannt gemacht am 25.01.2024, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „wählt“ durch das Wort „benennt“ ersetzt.
2. § 9 Abs. 2 Satz 1 wird durch folgende Formulierung ersetzt: „Die Stadtvertretung benennt die Mitglieder der Ausschüsse gemäß § 32 a KV M-V unter Beachtung des § 36 Abs. 5 KV M-V.“
3. In § 9 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „wählt“ durch das Wort „benennt“ ersetzt.
4. In § 9 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „wählt“ durch das Wort „benennt“ ersetzt.
5. In § 9 Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „gewählt“ durch das Wort „benannt“ ersetzt.
6. § 9 Abs. 4 Satz 5 wird gestrichen.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Klimarelevanz:

- Auswirkungen auf den Klimaschutz
- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

*Erläuterung:

Begründung:

Durch das Inkrafttreten der überarbeiteten Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern am 09.06.2024 sind die Mitglieder der Gremien der Stadtvertretung nicht mehr wie bisher zu wählen, sondern gemäß § 32 a KV M-V zu benennen. Dabei handelt es sich um zwingendes Recht, welches durch die Stadtvertretung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg zu beachten ist. Um eine zeitnahe Besetzung der Gremien zu ermöglichen und so die Arbeitsfähigkeit der Stadtvertretung zu erhalten, ist die Änderung der Hauptsatzung an den Stellen, an denen sie gegen die Regelung des § 32 a KV M-V verstößt, zwingend erforderlich. Diese Änderungssatzung wird mit zwei Lesungen in einem Termin in der konstituierenden Sitzung beschlossen, weil ansonsten keine Besetzung der Ausschüsse der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg möglich ist und damit die Arbeitsfähigkeit der Stadtvertretung gefährdet ist. Zudem stellen die Änderungen nur eine Anpassung an die ohnehin geltende Rechtslage dar.

Anlage/n:

Synopse Hauptsatzung_ 2024
Anlage BV-VIII-0012_Lesefassung